

Beweisantrag

Zu beweisende Tatsache:

Der ungesicherte Massendurchwuchs von gentechnisch veränderter Gerste fiel erst bei einer Begehung des Geländes durch die Überwachungsbehörde auf.

Begründung:

Es ist schon schlimm genug, dass die Versuchsleitung fachlich zu unqualifiziert war, um die Gefahr eines Durchwuchses, d.h. des Keimens untergepflügter Körner, richtig abzuschätzen. Dass es aber wochenlang nicht auffiel, dass die Gerste wieder neu aufblüht, zeigt auch, dass die Universität ihrer Pflicht zur ständigen Kontrolle nicht nachkam. Hier wurde also eine Gefahr erzeugt und dann der weitere Verlauf nicht kontrolliert. Das alles widerspricht den Sicherheitsauflagen. Der Durchwuchs der Gerste wurde nur bemerkt, weil die Überwachungsbehörde eine Begehung ansetzte und dort die auflaufende Saat bemerkte.

Bedeutung für diesen Prozess

Die zu beweisende Tatsache ist für den laufenden Prozess von Bedeutung, weil die Beweiserhebung zeigen wird, dass durch die Art der Durchführung des Versuches mit der gentechnisch veränderten Gerste eine noch über das genehmigte Maß hinausgehende Gefahr ausging. Verursacht wurde und wird diese durch die unsachgemäße, fahrlässige und rechtswidrige Durchführung des Versuches, bei dem Sicherheitsauflagen nicht beachtet werden. Die Nichteinhaltung der Sicherheitsauflagen war kein Versehen, sondern bewusste Handlung einer skrupellosen Versuchsleitung. Sie war zudem der Überwachungsbehörde bekannt, so dass festzustellen ist, dass es eine Beseitigung der Gefahr von Seiten der dafür zuständigen Betreiber und Behörden nicht erfolgte.

Nach Gentechnikgesetz dürfen bei verantwortlichen Personen eines Genversuches keine Zweifel an Seriosität und Verlässlichkeit vorhanden sein. Dieses ist bei der Versuchsleitung im vorliegenden Fall offensichtlich nicht der Fall. Der Versuch ist daher zusätzlich aus diesem Aspekt rechtswidrig gewesen.

Beweismittel:

- Herbeiziehung der Behördenunterlagen des Regierungspräsidiums Gießen und Verlesung aller Vermerke zum Gerstendurchwuchs nach der Ernte 2006
- Vernehmung des zuständigen Sachbearbeiters beim RP Gießen

Gießen, den